



## **Beitragsordnung des Vereins »Wissenschaftsmanagement!«**

### **§ 1 Grundsatz**

(1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### **§ 2 Beschlussfassung**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von mind.  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

### **§ 3 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitgliedsbeiträge dienen zur Finanzierung der Aktivitäten des Vereins und der dafür notwendigen Infrastruktur einschließlich Geschäftsführung.

(2) Der Verein »Wissenschaftsmanagement!« erhebt von seinen Mitgliedern Jahresmitgliedsbeiträge, die zu Beginn eines Kalenderjahrs in voller Höhe fällig sind. Der Mitgliedsbeitrag wird per Einzugsermächtigung jeweils zum 15.01. abgebucht.

(3) Die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder richten sich nach der Art der Mitgliedschaft und betragen (Jahresbeiträge)

- a) für die persönliche Mitgliedschaft natürlicher Personen: 120 Euro
- b) für juristische Personen, die Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen oder wissenschaftsfördernde Institutionen sind: mind. 1.200 Euro
- c) für juristische Personen, die keine Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen oder wissenschaftsfördernde Institutionen sind: mind. 3.000 Euro

(4) Institutionelle Mitglieder können ein Mitglied ihrer Institution als Vertreter/-in benennen und im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in Vereinsorgane entsenden. Die Vertretung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

(5) Der Vorstand kann mit Vereinen, die ähnliche Zwecke verfolgen, Kooperationsvereinbarungen treffen, die eine vollständige oder teilweise Anrechnung von dort entrichteten Mitgliedsbeiträgen vorsehen. Der Mitgliedsbeitrag für eine persönliche Mitgliedschaft natürlicher Personen kann in diesem Rahmen reduziert werden. Eine Reduktion ist bis zu einem Mindestjahresbeitrag von 60 Euro möglich.

(6) Der Mitgliedsbeitrag wird fällig, nachdem der Vorstand über den Antrag auf Mitgliedschaft positiv entschieden hat und der Mitgliedsnachweis dem neuen Mitglied vorliegt. Für die folgenden Kalenderjahre sind die Beiträge zu Beginn eines Kalenderjahres fällig.

### **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahrs**

(1) Bei Beginn einer persönlichen Mitgliedschaft ab dem Monat Juli des laufenden Kalenderjahres reduziert sich der Mitgliedsbeitrag für das Jahr des Eintritts auf 50 Prozent.

(2) Das Ende der Mitgliedschaft während eines laufenden Kalenderjahrs lässt die Entstehung und Höhe des Mitgliedsbeitrags für dieses Kalenderjahr unberührt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Berlin, 24. Mai 2013 — Fassung gemäß Beschluss der **Mitgliederversammlung vom 24. Mai 2013**